

# RS Vwgh 1988/9/28 88/02/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1988

## Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §24 Abs3 litb

## Rechtssatz

Der Umstand, dass Rollgitter an einer Garage ständig herabgelassen sind, lässt den Schluss auf eine Unbenützbarkeit der Garage nicht zu; es kann vielmehr höchstens mangelnde Benützung angenommen werden, da Rollgitter jederzeit wieder geöffnet werden können, um die Einfahrt zu ermöglichen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020012.X06

## Im RIS seit

05.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

05.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)